

**Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gem. §§ 2a, 13 VermAnlG für „Bürgerbeteiligung städtische Photovoltaikanlagen 3,15 %“ (qualifiziertes Nachrangdarlehen mit einer Verzinsung von 3,15 % p.a. für Stromkunden der EnW Bonn/Rhein Sieg)**

<b>Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.</b>		
<b>Stand: 17.05.2023</b> <b>Anzahl der seit der erstmaligen Gestattung des VIB vorgenommene Aktualisierungen: 0</b>		
<b>1</b>	<b>Art der Vermögensanlage</b>	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG, welche die Anleger der Energie und Wasserversorgung Bonn/Rhein Sieg GmbH (EnW Bonn/Rhein Sieg) gewähren. Die Nachrangdarlehen enthalten eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese tritt der Anleger mit seinen Forderungen auf Zinszahlung und Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Gesellschaft zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Gesellschaft. <u>Auf die Risikohinweise mit detaillierter Beschreibung der qualifizierten Nachrangwirkung (unten Ziff. 5) wird verwiesen.</u>
	<b>Bezeichnung der Vermögensanlage</b>	Bürgerbeteiligung städtische Photovoltaikanlagen 3,15%
<b>2</b>	<b>Anbieterin der Vermögensanlage</b>	<b>Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH (EnW Bonn/Rhein-Sieg)</b> , Welschnonnenstraße 4, 53111 Bonn (AG Bonn HRB 8421)
	<b>Emittentin der Vermögensanlage</b>	<b>Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH (EnW Bonn/Rhein-Sieg)</b> , Welschnonnenstraße 4, 53111 Bonn (AG Bonn HRB 8421)
	<b>Geschäftstätigkeit der Emittentin</b>	Erbringung von Dienstleistungen und Versorgungsleistungen im öffentlichen Auftrag, insbesondere im Bereich der Grundversorgung und der Daseinsvorsorge der Bevölkerung.
	<b>Identität der Internet-Dienstleistungsplattform</b>	<a href="https://buergerbeteiligung.stadtwerke-bonn.de">https://buergerbeteiligung.stadtwerke-bonn.de</a> , betrieben durch die eueco GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Josef Baur und Oliver Koziol, Corneliusstraße 12, 80469 München (Amtsgerichts München, HRB 197306).
<b>3</b>	<b>Anlagestrategie</b>	Anlagestrategie ist es, der Emittentin durch die Gewährung von Nachrangdarlehen die Refinanzierung der Vorfinanzierung zur Errichtung des Anlageobjekts zu ermöglichen. Die Emittentin ist ein kommunales Energieversorgungsunternehmen, indirekter Mehrheitsgesellschafter sind die Stadtwerke Bonn GmbH; weitere indirekte Gesellschafter sind kommunale Gebietskörperschaften.
	<b>Anlagepolitik</b>	Die Anlagepolitik besteht darin, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen, d.h. die eingeworbenen Nachrangdarlehen bzw. die Nettoeinnahmen zur Refinanzierung der Vorfinanzierung zur Errichtung des Anlageobjekts zu verwenden.
	<b>Anlageobjekt und Realisierungsgrad</b>	<p>Anlageobjekt sind 6 Photovoltaikanlagen, die auf städtischen Gebäuden errichtet werden. Die Errichtung der Photovoltaikanlagen umfasst eine Leistung von 232 kWp. Die Gesamtkosten des Anlageobjekts betragen € 350.000,-. Die Gesamthöhe der Nettoeinnahmen soll zusammen mit der parallel angebotenen Emission „Bürgerbeteiligung städtische Photovoltaikanlagen 1,5%“ erreicht werden. Die geplanten Nettoeinnahmen sind zur Finanzierung des Anlageobjekts ausreichend. Mit der Errichtung der Photovoltaikanlagen wurde die CE Solar Rheinland GmbH beauftragt, ein Vertrag zur Errichtung liegt vor. Grundlage hierfür bildet eine Ausschreibung in Q4-2022. Die Realisierung des Anlageobjekts ist nicht von den Einwerbungen der parallellaufenden Emissionen abhängig, da dieses vollständig aus eigenen Mitteln vorfinanziert wurde. Diese Vorfinanzierung wird durch die Nettoeinnahmen refinanziert. Die Ansprüche des Anlegers auf Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus den Umsätzen und Erträgen der 6 Photovoltaikanlagen der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH (EnW Bonn/Rhein-Sieg), die durch die Vergütung für die Abgabe des erzeugten Stroms erzielt werden, bedient werden.</p> <p>Mit der Errichtung wurde Anfang 2023 begonnen. Die Inbetriebnahme der einzelnen Photovoltaikanlagen ist bis zum Ende 2023 geplant. Der Pachtvertrag zur Sicherung des für die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlichen Dachflächen wurde abgeschlossen. Der Netzanschluss der Photovoltaikanlage soll an das Verteilnetz der BonnNetz GmbH erfolgen. Die erforderlichen Netzanbindungsvoraussetzungen liegen vor. Folgende PV-Projekte werden realisiert:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sporthalle Wittestraße, Wittestr. 38/40, 53225 Bonn, Deutschland, Neubau, 151 Module des Herstellers AXITEC Energy GmbH &amp; Co. KG, Typ AXIpremium XXL HC AC-410MH/108V, Leistung der Photovoltaikanlage = 61,6 kWp bei 200 W/m<sup>2</sup>, Dachpachtvertrag abgeschlossen (5€/kWp); Anteil an den Nettoeinnahmen: 26,6 %</li> <li>2. Kita Veilchenweg, Veilchenweg 26, 53229 Bonn, Deutschland, Bestandsgebäude, 100 Module des Herstellers AXITEC Energy GmbH &amp; Co. KG, Typ AXIpremium XXL HC AC-410MH/108V, Leistung der Photovoltaikanlage = 40,0 kWp bei 200 W/m<sup>2</sup>, Dachpachtvertrag abgeschlossen (5€/ kWp); Anteil an den Nettoeinnahmen: 17,2 %</li> <li>3. OGS Gottfried-Kinkel, Kastellstr. 31, 53227 Bonn, Deutschland, Bestandsgebäude, 130 Module des Herstellers AXITEC Energy GmbH &amp; Co. KG, Typ AXIpremium XXL HC AC-410MH/108V, Leistung der Photovoltaikanlage = 52,0 kWp bei 200W/m<sup>2</sup>, Dachpachtvertrag abgeschlossen (5€/ kWp); Anteil an den Nettoeinnahmen: 22,4 %</li> <li>4. Michaelschule Alt-Godesberg, Änchenstr. 31, 53117 Bonn, Deutschland, Bestandsgebäude, 72 Module des Herstellers AXITEC Energy GmbH &amp; Co. KG, Typ AXIpremium XXL HC AC-410MH/108V, Leistung der Photovoltaikanlage = 28,8 kWp bei 200W/m<sup>2</sup>, Dachpachtvertrag abgeschlossen (5€/ kWp); Anteil an den Nettoeinnahmen: 12,4 %</li> <li>5. Alte Turnhalle, Friesdorfer Str. 57, 53173 Bonn, Deutschland, Bestandsgebäude, 64 Module des Herstellers AXITEC Energy GmbH &amp; Co. KG, Typ AXIpremium XXL HC AC-410MH/108V, Leistung der Photovoltaikanlage = 25,6 kWp bei 200W/m<sup>2</sup>, Dachpachtvertrag abgeschlossen (5€/ kWp); Anteil an den Nettoeinnahmen: 11,0 %</li> <li>6. Andreasschule, Mendelssohnstr. 18, 53179 Bonn, Deutschland, Bestandsgebäude, 60 Module des Herstellers AXITEC Energy GmbH &amp; Co. KG, Typ AXIpremium XXL HC AC-410MH/108V, Leistung der Photovoltaikanlage = 24,0 kWp bei 200W/m<sup>2</sup>, Dachpachtvertrag abgeschlossen (5€/ kWp); Anteil an den Nettoeinnahmen: 10,4 %</li> </ol>
<b>Laufzeit</b>	Die Laufzeit des jeweiligen qualifizierten Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger mit Abschluss seines Nachrangdarlehensvertrages und ist für alle Anleger bis zum 31.12.2027 befristet.	
<b>4</b>	<b>Kündigungsfrist der Vermögensanlage</b>	Ein vorzeitiger Rücktritt ist nur von Seiten der Emittentin gem. Nachrangdarlehensvertrag möglich, wenn der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nach Vertragsschluss nicht fristgerecht überweist. Der Nachrangdarlehensvertrag kann vom Anleger mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jährlich zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2024. Im Übrigen ist die ordentliche Kündigung für beide Vertragspartner während der Vertragslaufzeit ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung, gem. § 490 Abs. 1 BGB wird im Nachrangdarlehensvertrag abbedungen. Somit entfällt die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung falls in den Vermögensverhältnissen der Emittentin eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens gefährdet wird. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus anderweitigen wichtigen Gründen bleibt unberührt. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.
	<b>Konditionen der Zinszahlung</b>	Der Anleger erhält eine jährliche Verzinsung des qualifizierten Nachrangdarlehens in Höhe von 3,15 %. Dieser Zinssatz ist nur für Stromkunden der Energie und Wasserversorgung Bonn/Rhein Sieg GmbH gültig (natürliche Personen), deren Erst- oder Zweitwohnsitz sich in den PLZ-Gebieten 53111, 53113, 53115, 53117, 53119, 53121, 53123, 53125, 53127, 53129, 53173, 53175, 53177, 53179, 53225, 53227, 53229, 53332, 53343, 53347, 53639, 53721, 53757, 53840, 53844 und 53859 befinden. Darüber hinaus gilt dieser Zinssatz auch für alle Mitarbeiter der Gesellschaften der Stadtwerke Bonn GmbH. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag und erfolgt taggenau. Die Zinsen für die jeweils vorausgegangen 12 Monate werden jeweils zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig, erstmals zum 31.01.2024 und letztmalig zum 31.01.2028. <u>Die Ansprüche auf Zinszahlung sind von dem qualifizierten Rangrücktritt erfasst (siehe Risikohinweise, Ziff. 5).</u>

	<b>Konditionen der Rückzahlung</b>	Die Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens erfolgt zum 31.12.2027 durch eine einmalige Zahlung des gewährten Betrags. Der Anspruch wird dann innerhalb von 31 Tagen zum 31.01.2028 fällig. Die Ansprüche auf Rückzahlung sind von dem qualifizierten Rangrücktritt erfasst (siehe Risikohinweise, Ziff. 5).
	<b>Risiken</b>	Die Gewährung des qualifizierten Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist jedoch bei wirtschaftlicher Betrachtung mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der Anleger ist gehalten, die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen. Im Folgenden werden die wesentlichen Risiken dieser Vermögensanlage benannt. Es können jedoch nicht sämtliche Risiken benannt und auch die benannten Risiken nicht abschließend erläutert werden.
	<b>Maximalrisiko (Ausfallrisiko)</b>	Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrages und des Ausfalls der versprochenen Zinszahlungen (Ausfallrisiko). Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in das qualifizierte Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt, besteht das Risiko, dass der Kapitaldienst der Fremdfinanzierung bedient werden muss, auch wenn keine Zinszahlung und Rückzahlung aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen erfolgen. Etwaige steuerliche Belastungen hat der Anleger aus seinem Vermögen zu begleichen, das nicht in das qualifizierte Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.
	<b>Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt</b>	Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel. Durch die qualifizierte Rangrücktrittsklausel tritt der Anleger mit seinen Forderungen auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages und Auszahlung der Zinsen hinter sämtliche gegenwärtige und künftige Forderungen anderer, nicht nachrangiger Gläubiger der Emittentin gem. § 39 Abs. 1 InsO zurück. Dies hat zur Folge, dass der Anleger im Insolvenzfall nachrangig, d.h. erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger der Emittentin berücksichtigt wird. Die Forderungen des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus zukünftigen Gewinnen, einem etwaigen Überschuss in der Liquidation oder aus dem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Diese Wirkung des qualifizierten Nachrangdarlehens gilt auch im Falle der Liquidation der Emittentin. Die Forderungen des Anlegers auf Rückzahlung und Zahlung der Zinsen sind bereits dann ausgeschlossen, solange und soweit durch die Zins- oder Tilgungszahlungen ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens geschaffen würde. Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt dazu, dass die qualifizierten Nachrangdarlehen nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in der Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG beurteilt werden. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht als ausreichend angesehen und ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft bejaht wird. Dies hätte zur Folge, dass die Nachrangdarlehensverträge zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden müssten und die Emittentin nicht in der Lage sein könnte, die Nachrangdarlehen zurückzuzahlen, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen könnte.
	<b>Fremdfinanzierungsrisiko und Insolvenzrisiko der Emittentin</b>	Es besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, gegenüber der finanzierenden Bank die Verbindlichkeiten aus Fremdfinanzierung zu bedienen, was zur Insolvenz der Emittentin führen kann, so dass der Anleger die Zinszahlung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Dieses Risiko kann auch aufgrund der geschäftlichen Entwicklung der Emittentin während der Laufzeit des Nachrangdarlehensvertrags bestehen. Es besteht darüber hinaus das Risiko, dass die Emittentin nach Ende der Laufzeit nicht oder nicht vollständig in der Lage ist, die qualifizierten Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist (Totalverlust).
5	<b>Risiken aus dem Bau und Betrieb der Photovoltaikanlage</b>	Bei der Errichtung von Photovoltaikprojekten besteht das Risiko, dass die Photovoltaikanlagen nicht zu den geplanten Terminen fertiggestellt werden und dadurch scheitern oder nur teilweise verwirklicht werden können. Dies kann auch dazu führen, dass die Emittentin keine oder nicht mehr die erwartete Einspeisevergütung erhält. Es besteht das Risiko, dass sich die für die Einspeisung der elektrischen Energie in das Stromnetz maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen während der Laufzeit der qualifizierten Nachrangdarlehen dahingehend ändern, dass die Abnahme- und Vergütungspflicht der Energieversorgungsunternehmen gänzlich entfallen, sich die Vergütungssätze reduzieren bzw. sich nur noch an den Marktbedingungen orientieren, oder dass die gesetzlichen Grundlagen ganz oder teilweise entfallen bzw. als rechtswidrig eingestuft werden. Der Betrieb von Photovoltaikanlagen ist erfahrungsgemäß mit Kosten, insbesondere für Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen, verbunden, die höher als angenommen ausfallen können. Zudem besteht das Risiko, dass während der kalkulierten Betriebsdauer technische Probleme auftreten, welche die Leistungsfähigkeit der Photovoltaikanlage bzw. Teile davon beeinträchtigen oder dazu führen, dass die Photovoltaikanlage ganz oder teilweise früher als erwartet ausfällt und gegebenenfalls ersetzt werden muss. Weiter besteht das Risiko, dass die Photovoltaikanlage eine geringere Leistung erbringt oder einen geringeren Wirkungsgrad aufweist als ursprünglich angenommen, insbesondere aufgrund nicht kalkulierter und nicht vorhersehbarer Ursachen wie bestimmte Witterungsbedingungen, sonstige meteorologische Einflüsse oder langfristige Klimaveränderungen. Darüber hinaus können Materialermüdungen oder sonstige nicht vorhersehbare technische Störungen sowie erhöhter bzw. früherer Verschleiß zu einer geringeren Einspeiseleistung als prognostiziert führen. Es besteht das Risiko, dass der Betrieb der Photovoltaikanlage durch nachträgliche behördliche Auflagen nur eingeschränkt erfolgen darf und der Ertrag durch den eingeschränkten Betrieb geringer ausfällt als angenommen. Die genannten Faktoren können jeweils für sich genommen dazu führen, dass der Anleger die Zinszahlung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe, oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Die genannten Faktoren können jeweils auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Hierzu siehe den vorstehenden Risikohinweis „Maximalrisiko (Ausfallrisiko) und Insolvenzrisiko der Emittentin“.
	<b>Fungibilitätsrisiko</b>	Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem qualifizierte Nachrangdarlehen gehandelt werden. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er den Nachrangdarlehensvertrag nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt übertragen bzw. veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.
	<b>Dauer der Kapitalbindung – Risiko der unbegrenzten Kapitalbindung</b>	Die Laufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehens endet am 31.12.2027. Der Nachrangdarlehensvertrag kann vom Anleger mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jährlich zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2024. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in das qualifizierte Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von dem qualifizierten Nachrangdarlehen nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung nicht in der Lage ist. In diesem Fall kann der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens aufgrund der Nachrangigkeit nicht durchgesetzt werden, solange die Rückzahlung einen Insolvenzgrund darstellen würde. Somit kommt diese dauerhafte Nichtdurchsetzbarkeit einem teilweisen oder totalen Verlust des vom Anleger gegebenen Kapitals gleich.
	<b>Fehlende Einflussnahme des Anlegers</b>	Unter einer wirtschaftlichen Betrachtung geht der Anleger mit dem qualifizierten Nachrangdarlehen eine unternehmerische Beteiligung ein, mit der er ähnlich dem Eigenkapital der Gesellschafter haftet. Er hat aber trotzdem keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Ihm stehen als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.
6	<b>Emissionsvolumen</b>	Das maximale Emissionsvolumen der Vermögensanlage beträgt insgesamt € 350.000,-. Das Emissionsvolumen soll zusammen mit der parallel angebotenen Emission „Bürgerbeteiligung städtische Photovoltaikanlagen 1,5%“ erreicht werden.
	<b>Art der Anteile</b>	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Anleger erhalten keine Anteile an der Emittentin, sondern nachrangige Zins- und Rückzahlungsansprüche. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 500,-. Die Anleger können höhere Beträge als qualifizierte Nachrangdarlehen geben, bis maximal € 2500,-. Alle Beträge müssen durch € 500,- ohne Rest teilbar sein.
	<b>Anzahl der Anteile</b>	Die Anzahl der Anteile insgesamt richtet sich nach der jeweiligen Zeichnungshöhe. Angesichts des maximalen Emissionsvolumens und der Mindestzeichnungssumme können maximal 700 qualifizierte Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.
7	<b>Verschuldungsgrad der Emittentin</b>	Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2021 berechnete Verschuldungsgrad der Emittentin beträgt 182 %. Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis zwischen bilanziellem Fremdkapital und Eigenkapital der Emittentin an und gibt damit Auskunft über die Finanzierungsstruktur.

8	<b>Aussichten für die vertrags-gemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen</b>	Die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens hängen maßgeblich von dem Erfolg des Vorhabens und den Entwicklungen des Marktes ab, in welchem sich die Emittentin betätigt. Relevanter Markt ist der Strommarkt im Bereich der Photovoltaik. Dieser Markt im Bereich der Photovoltaik wird im Wesentlichen von den gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Förderung von Erneuerbaren Energien (insbesondere EEG-Vergütung), den regulatorischen Anforderungen an den Betrieb von Photovoltaikanlagen (insbesondere Umwelt- und Immissionsschutzauflagen) und den meteorologischen Bedingungen (insbesondere Sonnenstunden) beeinflusst. Für den Fall, dass sich das Vorhaben oder die Bedingungen des Marktes im Bereich der Photovoltaik neutral, positiv oder unwesentlich schlechter entwickeln als angenommen, hat dies keine Auswirkungen auf die Zinszahlung und Rückzahlung des Nachrangdarlehens. Für den Fall, dass sich das Vorhaben oder die Bedingungen des Marktes im Bereich der Photovoltaik schlechter oder deutlich schlechter entwickeln als angenommen, kann die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens zu einem späteren Zeitpunkt oder nicht in voller Höhe erfolgen oder vollständig ausbleiben (Totalverlust).
9	<b>Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten und Provisionen</b>	Bei der Emittentin bzw. Anbieterin fallen Emissionskosten in Höhe von insgesamt rd. € 5.000,- an. Diese Summe beinhaltet Kosten für die rechtliche Konzeption der Bürgerbeteiligung. Diese Kosten fallen für die parallelaufenden Emissionen „Bürgerbeteiligung städtische Photovoltaikanlagen 3,15 %“ und „Bürgerbeteiligung städtische Photovoltaikanlagen 1,5 %“ nur einmalig für beide Emissionen zusammen an. Diese Kosten werden aus eigenen Mitteln und nicht aus der Vermögensanlage heraus bezahlt. Darüber hinaus erhält der Betreiber der Internet-Dienstleistungsplattform von der Emittentin bzw. Anbieterin die nachfolgend näher bezeichnete Provision für die Vermittlung der Vermögensanlage.
	<b>Entgelte und sonstige Leistungen, die die Internet-Dienstleistungsplattform für Vermittlungsdienstleistungen von der Emittentin erhält</b>	Die Emittentin bzw. Anbieterin zahlt der Internet-Dienstleistungsplattform für die Vermittlung der Vermögensanlage eine Provision in Höhe von maximal 1,0 % des Gesamtemissionsvolumens. Diese Kosten werden aus eigenen Mitteln und nicht aus der Vermögensanlage heraus bezahlt. Darüber hinaus erhält die Internet-Dienstleistungsplattform keine weiteren Entgelte oder Leistungen von der Emittentin bzw. Anbieterin.
	<b>Kosten und Provisionen, die dem Anleger entstehen</b>	Dem Anleger können Kosten entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung der qualifizierten Nachrangdarlehens externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Für die Dienstleistung der Internet- Dienstleistungsplattform fallen für den Anleger keine Entgelte, sonstigen Kosten oder Provisionen an.
10	<b>Nichtvorliegen maßgeblicher Interessensverflechtungen</b>	Es bestehen keine maßgeblichen Interessensverflechtungen im Sinne von § 2a Abs. 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen (eueco GmbH), welches die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.
11	<b>Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt</b>	Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden im Sinne des § 67 Abs. 3 WpHG. Sie ist geeignet für Personen mit mittelfristigem Anlagehorizont, wenn die Vermögensanlage bis zum 31.12.2027 (s. Ziffer 4) gehalten wird. Sofern der Anleger von seiner erstmaligen Möglichkeit zur Kündigung zum 31.12.2024 Gebrauch macht, liegt jedoch ein kurzfristiger Anlagehorizont vor. Der Anleger benötigt Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen. Der Anleger muss in der Lage sein, den Verlust des investierten Kapitals bis zum Totalverlust (100% des investierten Betrags) hinzunehmen. Dem Anleger muss bewusst sein, dass ein Ausfall der Zins- und Rückzahlung zu einer Privatinsolvenz führen kann (siehe Risikohinweise, Ziffer 5 „Maximalrisiko“). Der Anleger muss bereit sein, diese Risiken zu tragen. <b>Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Privatkunden geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.</b>
12	<b>Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen</b>	Diese Vermögensanlage dient nicht der Finanzierung von Immobilienprojekten, sodass diesbezügliche Angaben entbehrlich sind.
13	<b>Verkaufspreis der Vermögensanlagen der Emittentin</b>	In den letzten zwölf Monaten wurden keine Vermögensanlagen der Emittentin angeboten, verkauft oder vollständig getilgt.
14	<b>Nichtvorliegen von Nachschusspflichten</b>	Diese Vermögensanlage sieht keine Nachschusspflicht der Anleger gemäß § 5b Abs. 1 VermAnlG vor.
15	<b>Identität des Mittelverwendungskontrolleurs</b>	Bei dieser Vermögensanlage ist kein Mittelverwendungskontrolleur gemäß § 5c Abs. 1 VermAnlG zu bestellen.
16	<b>Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells</b>	Bei dieser Vermögensanlage ist das Anlageobjekt im Sinne von § 5b Abs. 2 VermAnlG konkret bestimmt, vgl. Ziffer 3.
17	<b>Hinweis nach § 13 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 VermAnlG</b>	Die inhaltliche Richtigkeit des VIB unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
18	<b>Hinweis nach § 13 Abs. 5 Satz 1 VermAnlG</b>	Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von dem Anbieter oder der Emittentin der Vermögensanlage.
19	<b>Hinweis nach § 13 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 VermAnlG</b>	Der letzte offengelegte Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Emittentin für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 ist im Bundesanzeiger einsehbar. Dieser ist unter <a href="http://www.bundesanzeiger.de">www.bundesanzeiger.de</a> abrufbar. Alle zukünftigen Jahresabschlüsse der Emittentin sind nach Veröffentlichung im Unternehmensregister unter <a href="http://www.unternehmensregister.de">www.unternehmensregister.de</a> abrufbar.
20	<b>Hinweis nach § 13 Abs. 5 Satz 2 VermAnlG</b>	Ansprüche auf der Grundlage einer in dem VIB enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist <b>und</b> wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
<b>Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG (Seite 1) ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in Verbindung mit der VIB-BestV in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.</b>		